



präsentieren im:

Rollkunstlaufen



DM Pflicht 2021

Bremerhaven



Deutsche Meisterschaften

Pflichtlaufen



22. - 24. Juli 2021

Durchführungs- & Schutzkonzept
„Corona“-Schutzmaßnahmen

Grundlegende Angaben zur Veranstaltung

Veranstalter:	Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV) • Web: www.driv.de Sportkommission Rollkunstlauf Geschäftsstelle DRIV - Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 10a • 60528 Frankfurt am Main Mail: info@driv.de • Tel.: 069 – 977 61 737 Homepage der Sparte Rollkunstlauf: www.rollkunstlauf-driv.de
Ausrichter:	Bremer Eis- und Rollsport-Verband e.V. (BERV) Anschrift: Auf dem Mühlenfeld 10 • 28832 Achim
Örtlicher Organisator:	Eis- und Rollsportclub Bremerhaven e.V. (ERCB) Anschrift: In den Nedderwiesen 2 • 27574 Bremerhaven • http://erc-bhv.de
Austragungsort:	Rollsportanlage am Bürgerpark Bremerhaven (überdachte Freibahn) • In den Nedderwiesen 2 • 27574 Bremerhaven
Lauffläche:	20m x 40m, Beton (Hartstoff-Estrich)
Veranstaltungsleitung:	Cornelia Greb-Bork, DRIV (SK Rollkunstlauf, Vorsitzende) Martin Seydel, DRIV (SK Rollkunstlauf, Stellv. Vorsitzender)
Örtliche Leitung:	Alexander Hoßfeld, ERCB (1. Vorsitzender) Mail: info@erc-bhv.de
Zutrittsbeschränkung:	Aufgrund der Weisung und Genehmigung der Bremerhavener Behörden ist die Veranstaltung nicht öffentlich zugänglich! Das Gelände der Rollsportanlage darf nur von berechtigten Personen, also Sportler*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen, Verbands- und Vereinsvertreter*innen, Familienangehörigen sowie Presse und Ehrengästen betreten werden.

Ziel der „Corona“-Schutzmaßnahmen

Ziel aller Maßnahmen ist die Sicherstellung eines weitgehend höchstmöglichen allgemeinverfügbaren Niveaus des Gesundheitsschutzes für alle Beteiligten bei gleichzeitig möglichst unbeeinträchtigter Durchführung der eigentlichen Sportveranstaltung. Hierzu werden die jeweils verfügbaren Werkzeuge auf der Basis des jeweils aktuellen Wissensstandes genutzt sowie die notwendigen Anpassungen im Ablauf vorgenommen.

Vorbemerkungen

Die Zulässigkeit der Veranstaltung richtet sich nach den lokalen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben am Austragungsort. Zuständig für die Abstimmung mit den lokalen Behörden ist der Ausrichter bzw. ggf. der örtliche Organisator.

Um eine verantwortungsbewusste Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, erfolgt eine enge Abstimmung zwischen Veranstalter, Ausrichter sowie ggf. örtlichem Organisator. Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt auf der Basis der nachfolgenden grundsätzlichen Vorgaben mit dem spezifischen Durchführungs-/Schutzkonzept unter Implementierung verschiedener „Corona“-Schutzmaßnahmen.

Im Rahmen des Vertretbaren und unter Wahrung jeweils an die lokalen Gegebenheiten sowie das Infektionsgeschehen angepasster angemessener Restriktionen erachten die Beteiligten im Sport die Durchführung eines Wettbewerbs-/ Turnierbetriebes als außerordentlich wichtig für die aktiven Sportler. Insbesondere im wettbewerbsorientierten sowie im Leistungssport der Sportart Rollkunstlaufen ist, auf der Grundlage eines geordneten Trainingsbetriebs, die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben das zentrale Element für die Sportler, um eine Motivation im Training und einen Leistungsgedanken zu erhalten. Kerngedanke des Sports ist der Wettkampf. Es ist das erklärte Ziel der Beteiligten, Meisterschaften und Wettbewerbe durchführbar zu gestalten, um eine künftige Welle an Vereinsaustritten sowie daraus entstehende finanzielle sowie gesellschaftliche Schäden aktiv zu verhindern.

Es muss allen Aktiven, Verbänden, Vereinen, Offiziellen, Wertungsrichtern, Hilfspersonen bewusst sein, dass die Durchführung von Veranstaltungen in Pandemiezeiten ein hohes Maß an individueller Verantwortung von jedem Einzelnen zur Verringerung einer weiteren Ausbreitung sowie zur Vermeidung eines Ausbruchsgeschehens im Zusammenhang mit der Veranstaltung bedeutet. Dies beinhaltet u.a. ein vorbildliches Verhalten und eine etwaig notwendige Selbstbeschränkung der privaten Kontakte auch um den Austragungsort herum sowie ggf. im Vorfeld der Veranstaltung. Die strikte Einhaltung/Umsetzung der auferlegten Restriktionen wird von allen Beteiligten der Sportveranstaltung erwartet.

Die Sportler, aber auch alle anderen Beteiligten, entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie das Angebot zur Teilnahme an der Veranstaltung wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sich alle Beteiligten zur Einhaltung der Vorgaben.

Leitgedanken für den Sportbetrieb unter SARS-CoV-2

Das Betreiben von Sport, auch im Wettbewerbsbetrieb, sehen wir grundsätzlich als wichtigen Teil unserer Gesellschaft und somit unseres Zusammenlebens an.

Alle Teile der Gesellschaft sind aufgefordert, mind. für die Dauer der Bedrohung in Deutschland bzw. solange eine wirksame Bekämpfung der Krankheit nicht allgemein verfügbar ist, einer Ausbreitung des Virus im Rahmen ihrer Möglichkeiten unbedingt entgegenzuwirken.

In einem verantwortungsvollen Umgang mit der und angepasst an die Situation organisieren wir den Sportbetrieb und führen diesen durch. Dies geschieht abhängig vom jeweils aktuellen Infektionsgeschehen und unter fortwährender Beachtung jeweils angemessener Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz aller Beteiligten.

Einzuhaltende Hygiene- und Schutzstandards variieren ggf. je nach Zeit, Ort, Umfang, etc. einer Sportmaßnahme.

**Wenn alle die anderen schützen,
sind alle besser geschützt.**

Risikohinweis, Haftungsausschluss

Auch bei strikter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen ergeben sich eine erhöhte Kontaktanzahl sowie ein engerer Kontakt als ohne den Sport. Es ist nicht ausschließbar, dass sich aus einem Sportbetrieb im Allgemeinen und dem Ausüben unserer Sportarten im Besonderen möglicherweise zusätzliche, grundsätzlich denkbare Infektionswege ergeben (z.B. über den häufigeren Kontakt mit Flächen durch Fallen, verstärktes Auftreten von Aerosolen etc.). Es ist folglich nicht auszuschließen, dass mit dem Betreiben des Sports (inkl. Wettbewerbsbetrieb) ein wie auch immer geartetes, höheres Infektionsrisiko für alle ungeschützten Beteiligten einhergeht als ohne dieses Sporttreiben.

Geltende Gesundheits- und Hygieneregeln sowie die möglichst penible Beachtung etwaiger weiterer aufgestellter Regeln versuchen im Gesamtpaket, ein möglicherweise höheres Risiko so gering wie möglich zu gestalten und gleichzeitig einigermaßen normal Sport zu treiben.

Behördliche oder gesetzliche Vorgaben geben allgemeine Mindeststandards vor, die Sportorganisationen können nach eigenem Ermessen höhere Vorkehrungen treffen bzw. müssen dies ggf. sogar in Anpassung auf die jeweilige konkrete Situation.

Das Betreiben des Sports sowie die Beteiligung daran erfolgen auf eigene Gefahr.

Beachtung von Schutzmaßnahmen des Sports

Wir erwarten im eigenen sowie im Interesse der gesamten Sportgemeinschaft die Beachtung der aufgestellten Regeln.

Zuwerhandlungen können als gesundheitsgefährdend für andere angesehen und entsprechend strikt geahndet werden – auch, falls dies erst im Nachhinein bekannt wird.

Die Folgen können Verweis von der Anlage und Disqualifikation sowie Sperren sein bis hin zum Ausschluss aus dem Verein bzw. Kündigung geschlossener Verträge aus wichtigem Grund. Zudem können sich neben sportrechtlichen auch straf- sowie zivilrechtliche Konsequenzen ergeben.

Dokumentationspflicht Anwesender

Der Veranstalter bzw. der Ausrichter müssen zu jeder Zeit während der Veranstaltung die Anwesenheit der am Veranstaltungsort Anwesenden dokumentieren.

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die hierfür erforderlichen Angaben enthalten. Zu diesem Zweck sind ggf. bereits bei Meldung Daten zur Kontaktnachverfolgung bereitzustellen sowie ggf. im Rahmen der Akkreditierung und/oder bei Anmeldung von Zuschauern. Die Handhabung bei der Veranstaltung ist der Ausschreibung zu entnehmen, ggf. dem örtlichen Durchführungskonzept sowie ggf. weiterer Kommunikation im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider/in im Sinne des

Infektionsschutzgesetzes war.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten. Neben der analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation möglich.

Grundlegende Regeln

Die nachfolgend aufgeführten grundlegenden Regeln zum gegenseitigen Schutz in Zeiten der SARS-CoV2-Pandemie sind zu beachten. Diese folgen ganz grundsätzlich dem

„AHA + A + L“-Prinzip:

- ☞ **A** bstand
- ☞ **H** ygiene
- ☞ **M A** skenpflicht (med. MNS oder FFP2)
- + **A** pp (Corona-Warn-App)
- + **L** üften

Die aktive Verwendung der Corona-Warn-App wird für alle Personen empfohlen, die die Anlage betreten.



Betretten, Aufenthalt sowie Verlassen der Anlage haben geordnet und unter Wahrung der Abstände, Regelungen zur Zutrittssteuerung & sonstiger Vorgaben zu erfolgen.



symptomfrei

→ **Symptomfragebogen**

Sportler, Trainer und Offizielle sind angehalten, einen **aktuellen Symptomfragebogen** zur Unterstützung einer Eigenabklärung auszufüllen. Die Grundvoraussetzung für einen Anwesenheit ist, dass **keinerlei Symptome** existieren bzw. eine Abklärung mit einem Arzt in Deutschland erfolgt ist!

Treten Krankheitssymptome oder eine Positivtestung während der Veranstaltung bzw. in den 14 Tagen danach auf, muss die Veranstaltungsleitung unverzüglich informiert werden (ggf. über den LRV).



**Gesund
+
Geimpft, Genesen
(und)/oder Getestet**

Eine Beteiligung an der Veranstaltung ist nur für gesunde sowie vollständig geimpfte, jüngst genesene und/oder aktuell auf das SARS-CoV2-Virus getestete Personen gestattet.

Es gelten die in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Maßstäbe und Definitionen.



Teststrategie beachten!

Es gilt eine gesonderte, auf den jeweiligen Anwendungsfall und auf die jeweilige Pandemielage abgestimmte **Teststrategie**, deren Einhaltung im Rahmen der Zutrittskontrolle überprüft wird.



Abstand halten!

Mindestens 1,5m Abstand zu allen Personen eines anderen Haushalts ist zu jeder Zeit zu halten!

Bei Trainings auf Roll- /Schlittschuhen **situationsabhängig bei höheren Geschwindigkeiten möglichst 4-5m Abstand** einhalten. Möglichst seitlich versetzt laufen statt hintereinander.



Husten & Niesen in die Armbeuge

Die Husten- und Niesetikette ist immer einzuhalten:
Es ist in die Armbeuge zu husten und zu niesen!



Kein Körperkontakt!

Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden (z.B. Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen) (ausgenommen Familienmitglieder)!



Händewaschen oder Desinfizieren!

Regelmäßig gründlich die Hände mit Seife waschen: **1x Bei Betreten der Anlage und 1x bei Verlassen der Anlage.** alternativ: Regelmäßige Händedesinfektion. Bei Veranstaltungen sind ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten bereitzustellen.



Mund-Nasen-Schutzpflicht (MNS)

medizinische Masken, FFP2
ohne Ventil,
keine Kinnvisiere/Faceshields

Eine **Maskenpflicht (medizinischer MNS oder FFP2) ist nach Maßgabe der Veranstaltung** i.d.R. mind. in allen Innenräumen ab Betreten der Anlage uneingeschränkt zu beachten (Mund-Nase-Schutz, MNS¹). Regelmäßig gilt eine MNS-Pflicht immer, wenn Abstände nicht eingehalten werden (können).

Sofern eine MNS-Pflicht gilt, dürfen Masken nur zur unmittelbaren Sportausübung abgelegt werden sowie ggf. vom Funktionspersonal am Platz der Ausübung ihrer Tätigkeit, sofern hierdurch keine Gefahren für andere ausgehen (Abstände sind überwiegend zu wahren, lautes Rufen oder Pfeifen etc. ist untersagt, etc.). Es wird auf eine etwaig **verringerte Sauerstoffaufnahme bei der Verwendung von MNS** hingewiesen.



Innenräume lüften!

Ein schlüssiges und wirksames **Lüftungskonzept bei Veranstaltungen in Innenräumen** ist anzuwenden.



Gruppen & Zeiten einhalten!

Etwaige Gruppeneinteilungen sowie Zutrittszeiten zu den Anlagen sind zwingend einzuhalten.



Anwesenheit protokollieren!

Anwesenheiten mit –zeiten sowie Kontaktdaten werden schriftlich festgehalten bzw. sind vorab zu melden und werden auf der Grundlage behördlicher Vorgaben zur Kontaktnachverfolgung aufbewahrt.



Risiken minimieren

Jede/r ist angehalten, sich an der Minimierung der Risiken zu beteiligen und sich aktiv einzubringen.



Anwesenheitsverbote beachten!

Gegebene Anwesenheitsverbote sind zwingend zu beachten (s. Ausschreibung, s. Regelungen in diesem Schutzkonzept).



Zutrittsbeschränkungen für Zuschauer

Es existieren ggf. **umfangreiche Zutrittsbeschränkungen für Zuschauer. Diese sind entsprechend zu beachten** (s. Ausschreibung, s. lokales Durchführungskonzept).



Andere schützen!

Jede/r Teilnehmende wirkt durch das eigene Verhalten an unser aller Schutz mit. **Ich selbst bin vielleicht nicht gefährdet, aber vielleicht mein Gegenüber?**

**Wenn alle die anderen schützen,
sind alle besser geschützt.**

¹ Attestierte Befreiungen des Tragens von MNS werden grundsätzlich nicht anerkannt (Ausnahmen nur für Sportler auf Antrag vorab).

Anwesenheitsverbote, Umgang mit Reisen

Die nachfolgenden Umstände ziehen ein **Anwesenheitsverbot** nach sich. Dieses besteht

- i. bei einer als „**Verdachtsfall**“ zu klassifizierenden Person im Haushalt oder unter Erziehungsberechtigten in einem zweiten Haushalt: für den/die etwaig betroffenen Haushalt/e, jeweils sofern kein Genesenen- bzw. vollständig Geimpften-Status gem. in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlicher Bezeichnung („**2G-Status**“) nachweislich vorliegt, sowie
- ii. bei **Reise-Rückkehr** innerhalb der letzten 14 Tage aus einem als **Virusvarianten-Gebiet** ausgewiesenen Territorium (keine Anwendbarkeit des 2G-Status!), sowie
- iii. bei **Reise-Rückkehr** innerhalb der letzten 10 Tage aus einem als **Hochinzidenz-Gebiet** ausgewiesenen Territorium, sofern eine Quarantäne einzuhalten ist und folglich kein 2G-Status nachgewiesen werden konnte,
- iv. bei **Reise-Rückkehr** innerhalb der letzten 10 Tage aus einem als **Risiko-Gebiet** ausgewiesenen Territorium, sofern eine Quarantäne einzuhalten ist und folglich kein 2G-Status nachgewiesen werden konnte.

Ausnahmen zu den o.g. Regelungen sind nicht zulässig. Für alle teilnahme- und anwesenheitsberechtigten Personen gelten bei Anwesenheit die unten sowie im Schutz- und Durchführungskonzept aufgeführten Maßnahmen. **Verantwortlich für die Beachtung der Vorgaben sind die Sportler bzw. deren gesetzliche Vertreter, eine Zuwiderhandlung zieht sport- sowie ggf. straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich.**

Trainer, Vereine und LRV werden zudem aufgefordert, die jeweilige Situation in ihrer(n) Region(en) aktiv und ständig im Blick zu behalten sowie ggf. unverzüglich relevante Entwicklungen dem Ausrichter sowie der Veranstaltungsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, zum Schutz der Veranstaltung Länder, Regionen, Landkreise im In- und Ausland begründet den jeweiligen Kategorien mit den entsprechenden Konsequenzen auch dann zuzuordnen, wenn eine offizielle Einordnung noch nicht verfügt wurde oder, z.B. aus politischen Erwägungen o.ä., ausbleibt.

Weitere Vorgaben gem. Ausschreibung bzw. örtlichem Durchführungskonzept oder der Spitzenverbände sind zu beachten.

Wir bitten um penible Beachtung und Einhaltung aller Vorgaben zu Meldepflichten sowie sonstiger Empfehlungen der deutschen Behörden im Umgang mit der Pandemie und Reisen. **In der Beurteilung von Situationen und des Umgangs miteinander sind deutsche Standards zugrundezulegen.**

Teststrategie

Im Rahmen der Veranstaltung ist eine Teststrategie zu implementieren und zu überwachen, die mit Hilfe der verfügbaren Testarten und unter Berücksichtigung gegebener Testkapazitäten sowie ggf. der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort (Verweildauer, Belüftung, Nähe/ Abstände, etc.) die Beteiligung einer infektiösen Person an der Veranstaltung möglichst verhindert, ggf. sogar die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung einer infizierten Person signifikant (stark) gegen Null reduziert.

Es muss hierbei allen Beteiligten bewusst sein, dass keine Teststrategie 100%ige Sicherheit gibt, sondern vielmehr nur Wahrscheinlichkeiten reduziert. Jede der verfügbaren Testarten weist Vor- und Nachteile auf sowie unterschiedliche Zuverlässigkeit(en), auch in Abhängigkeit vom Alter Getesteter.

Bei der Implementation der Teststrategie ist zu unterscheiden zwischen dem etwaig notwendigen Ausschließen einer Infektion zu einem bestimmten Zeitpunkt mittels PCR-Testung, einzeln oder poolbasiert, und dem Reduzieren der Wahrscheinlichkeit einer gegebenen Infektiösität für andere mittels Verwendung fehleranfälligerer Antigen-Schnelltests. Es ist ferner zu unterscheiden zwischen Testungen durchgeführt durch Dritte über eine gegebene Testinfrastruktur, Testungen mittels beaufsichtigter Selbsttests („4-Augen-Prinzip“) sowie Selbsttests.

Berücksichtigung findet zudem u.U. die jeweils aktuelle epidemische Lage ebenso wie ggf. etwaige besondere Exposures Beteiligter (z.B. aufgrund von (Sport-)Reisen, Vorwettbewerb, Zugehörigkeit zu besonders gefährdetem Cluster, etc.).

Darüber hinaus kann Berücksichtigung finden, inwiefern Personengruppen ggf. in individual- oder poolbasierten Testregimen standardmäßig und regelmäßig ohnehin auf das SARS-CoV2-Virus testen oder getestet werden (z.B. Schule).

Unter Berücksichtigung vorgenannter Parameter ergeben sich ggf. unterschiedliche Testnotwendigkeiten für verschiedene Personengruppen je nach Gefährdungssituation sowie Schutzmöglichkeit.

Nach aktueller Lesart können Personen mit sog. „2G“-Status, d.h. von einer Covid-Erkrankung Genesene bis zu sechs Monate nach der Erkrankung sowie vollständig Geimpfte (z.Zt. ab dem 15. Tag nach der Booster-Impfung), von einer Teststrategie ausgenommen werden. In Bezug auf die Gruppe der vollständig Geimpften resultiert dies nach aktuellem Stand aus einer Reduktion von Infektionen unter Geimpften, einer signifikanten Reduktion der Virenlast sowie einer verkürzten Infektiösitätsdauer infizierter Geimpfter. Da die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sowie eine Infektiösität bei Geimpften jedoch nur verringert ist, allerdings nicht Null, sind die übergeordneten Schutzmaßnahmen entsprechend wichtig².

Zudem ist ggf. zu berücksichtigen, dass offenbar die Schutzwirkung je nach Virusmutation, Vakzin und zeitlichem Abstand zur Impfung variiert.

² vgl. RKI FAQ „Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?“, Stand 14.07.2021

Verdachtsfall: Definition, Anwesenheitsverbot!, Verhalten vor Ort

Wann bin ich ein Verdachtsfall? - Definition

- A. Auftreten/ Vorhandensein **typischer Symptome bei Personen im eigenen Haushalt:** (trockener) Husten, Fieber $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$, Störung des Geruchs/ Geschmackssinns, grippeähnliches Krankheitsgefühl/ Kopf- und Gliederschmerzen; auch: Schnupfen in Verbindung mit anderen Symptomen, Atemnot, Halsschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Durchfall.³**
- B. Bekanntwerden eines bestätigten COVID-Falls im unmittelbaren Umfeld mit direkter Exposition (<14 Tage; als Bericht, über die Corona-Warn-App oder bei glaubhafter Schilderung)** (Klassifizierung als oder Verdacht auf „Kontaktperson“ bis zur Freigabe durch das zuständige Gesundheitsamt)
- C. Bei jeder Anordnung einer Quarantäne oder einer allgemeinverfügten Quarantäne im eigenen Haushalt!**
- D. Bestätigung der Erkrankung/ positiver Test**
- E. Reise-Rückkehr aus einem definierten Risikogebiet.**

Was ist zu beachten?



Die Anwesenheit beim Sportbetrieb für alle bestätigten sowie Verdachtsfälle sowie Kontaktpersonen ist untersagt!

Bei einem positiven Test auf SARS-CoV2 im eigenen Haushalt oder unter Erziehungsberechtigten in einem zweiten Haushalt bzw. bei Klassifizierung als Kontaktperson ist die Anwesenheit beim Sportbetrieb **für alle Personen des betroffenen Haushalts** i.d.R. für 14 Tage strikt untersagt.

Für die Dauer des Bestehens eines Verdachts auf die Krankheit *im eigenen Haushalt* ist die Anwesenheit beim Sportbetrieb **für alle Personen des betroffenen Haushalts** strikt untersagt. Betroffene sollten umgehend Kontakt zu einem Arzt bzw. zum Gesundheitsamt aufnehmen.

Für die Dauer des Bestehens eines Verdachts als Kontaktperson (Kontakt *außerhalb* des eigenen Haushalts, z.B. Schule) ist die eigene Anwesenheit beim Sportbetrieb strikt untersagt. Situationsabhängig kann dies auch für den gesamten Haushalt gelten sowie ggf. verlängert werden (Freigabe nach Rücksprache möglich).



Alle o.g. Konstellationen während der Veranstaltung oder bis zu 14 Tage nach Abreise sind meldepflichtig.

Die Meldung ist an die Veranstaltungsleitung bzw. in der Ausschreibung benannte Personen erfolgen bzw. über den eigenen LRV.

Nach Meldung wird der Fall weiterverfolgt, ggf. werden weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eingeleitet. Bei Bestätigung eines Verdachtsfalls sind alle Beteiligten der heimischen Trainingsgruppe Kontaktpersonen einzustufen (Regelungen s.o.) (Ausnahme: Freigabe durch Gesundheitsamt). Über Maßnahmen im heimischen Umfeld entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

³ angelehnt an/ vgl. auch RKI Steckbrief „Symptome“ per 02-10-2020

Verhalten bei Auftreten eines Verdachtsfalls v o r O r t

Für den Fall des **Auftretens/ Feststellen eines COVID-19-Verdachtsfalls** während eines Trainings oder im Wettbewerb oder dergleichen sind vom Ausrichter FFP2-Masken ohne Ventil bereitzuhalten. Nachfolgende Verhaltensmaßnahmen/Checkliste gilt.

VERHALTENSMAßREGELN/ CHECKLISTE:

1. **Betroffene Person isolieren:** Einzel, ggf. eigener Raum, eigenes Bad. Möglichst gut belüftbar ohne (Luft-)Bezug zum restlichen Ort.
Bei Übelkeit/ Durchfall: Isolation mit Bad in der Nähe geht vor Belüftbarkeit.
2. **Kontaktverbot zu anderen Personen aussprechen, Maskenpflicht für alle Beteiligten (FFP2).**
Ausnahme: Bei akuter Übelkeit und Erbrechen der betroffenen Person sowie bei schwerer Atemnot keine Maske anlegen, Erstickungsgefahr! Bei schwerer Atemnot Notruf über 112 auslösen.
3. **Gründliche Händedesinfektion aller Beteiligten (30 Sekunden!).**
4. **Betroffene Person <18:** Eltern informieren, diese müssen ihr Kind unverzüglich abholen. Bis dahin: **Betreuung des Kindes sicherstellen!** Händedesinfektion & Maskenpflicht (Eltern) beachten.
5. **Betroffene Person >18 bzw. bei Eintreffen der Eltern:** Besprechen des weiteren Vorgehens. Ziel ist die unmittelbare Konsultation eines Arztes bzw. die umgehende PCR-Testung auf das Virus (Testzentren für Verdachtsfälle aufsuchen, diese sind meist verschieden zu den üblichen Teststationen!).
6. Bis zur Vornahme einer Testung sind ggf. die häusliche Selbstisolation sowie das Tragen von FFP2-Masken außerhalb der Wohnung sowie u.U. auch zuhause außerhalb des eigenen Zimmers nahezulegen.
7. **Nach Verlassen des Ortes durch die betroffene Person sowie der Eltern:**
 - a. Möglichst **gründliches Durchlüften** des Aufenthaltsorts mit Frischluft.
 - b. Sofern möglich, **Flächendesinfektion** der von der betroffenen Person berührten Flächen vornehmen.
 - c. **Ablegen der eigenen FFP2-Maske** möglichst ohne Kontakt zu möglicherweise kontaminierten Flächen und ohne Kontakt zum eigenen Körper. Direktes **Entsorgen** der benutzten Maske.
 - d. **Händedesinfektion.**
 - e. Sofern nicht bereits geschehen: **Veranstaltungsleitung informieren.**
 - f. Sofern keine hinreichende Durchlüftung des Ortes gegeben ist: Abbruch des Trainings, Unterbrechung des Wettbewerbs etc. Fortsetzung der Maßnahme, sofern Durchlüftung gegeben und die Situation es erlaubt.
 - g. Für weiteres Handling der Situation auf Veranstaltungsleitung verweisen, da situationsbezogen zu entscheiden sein wird.

Auftreten eines erhöhten Infektionsgeschehens im oder um den Wohnort

Durch die Implementation der Teststrategie wird versucht, eine separate zusätzliche Reglementierung in Abhängigkeit vom heimischen Infektionsgeschehen zu vermeiden. Ggf. können dennoch verschiedene und/oder zusätzliche Testmaßnahmen zum Einsatz kommen.

Für den unwahrscheinlichen Fall unkontrollierbarer Situationen kann die Veranstaltungsleitung Gebiete den verschiedenen Risikogebietsdefinitionen unterwerfen, was unter gewissen Umständen auch Anwesenheitsverbote zur Folge haben kann (siehe „Anwesenheitsverbote, Umgang mit Reisen“ oben).

Anpassung der Durchführungsorganisation

Der Grundsatz des social distancing wirkt der eigentlich verbindenden Idee des Sports diametral entgegen. Dennoch sollte durch alle Beteiligten versucht werden, sich bei der Wahrnehmung sozialer Kontakte während der gesamten gemeinsamen Anwesenheit vor Ort zurückzunehmen.

Bei der Organisation und Durchführung von Zutrittskontrollen ist der Entstehung von Warteschlangen möglichst entgegenzuwirken. Dies kann z.B. durch eine flexible Durchführung erreicht werden, aber auch durch vorgelagerte Anmeldung, bereits durchgeführte Akkreditierung, digitale Erfassung von Daten etc.

Die gesamte Durchführung der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens in Ablauf und Programm und Teilnehmern sowie Anwesenheiten angepasst. Hierbei kommt der situationsangemessenen Anpassung von Zeitplänen und einer hierüber steuerbaren Entzerrung der Veranstaltung entscheidende Bedeutung zu.

Dem Schutz vulnerabler Personen/ Personengruppen ist in jeder Hinsicht Priorität einzuräumen.

Lageabhängig sind neben jeweils situationsabhängig angepasstem Ablauf von Trainings und Wettbewerben ggf. mit dem Ziel der Schaffung zuzuordnender und identifizierbarer Cluster zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Kontaktmöglichkeiten innerhalb der geschaffenen Cluster sowie der Cluster untereinander zu ergreifen. Hierzu zählen ggf. Zuweisung von Umkleideslots, die Zutrittssteuerung über Zutrittszeiten sowie Vorgaben zum Verlassen der Anlage, Anpassungen von Siegerehrungen bis hin zu deren Einstellung zur Vermeidung größerer Kontaktzahlen sowie nötigenfalls Anpassungen im normalen Wettbewerbsablauf, wie z.B. Reduzierung von Einlaufgruppen, Schaffung künstlicher Pausen etc.

Weitere Maßnahmen umfassen eine bewusster Festlegung von Wertungsgerichten/ Panels mit dem Ziel der Vermeidung unnötiger direkter Kontakte sowie ggf. bauliche Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Wertungsrichter sowie sonstiger Organisations- und Hilfspersonen, sofern Abstände zueinander sowie zur Lauffläche/den Sportlern und/oder anderen Personen/-gruppen nicht hinreichend gegeben sind. Ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten für Plätze, Equipment sowie Personen ist jederzeit vorzuhalten, der Austausch von Equipment während der Veranstaltung ist organisationsseitig soweit möglich zu minimieren.

Innenräume sind möglichst ständig, mindestens jedoch in regelmäßigen Abständen zu lüften. Lüftungspausen sind hierbei angemessen zu gestalten und es ist besonderes Augenmerk auf die

Möglichkeit von Querlüftungen zu legen. Lüftungsintervalle sind dem aktuellen Infektionsgeschehen, der jeweils betroffenen Personenanzahl sowie insbesondere den örtlichen Gegebenheiten zum Luftaustausch anzupassen. Ein möglichst hohes Maß an Lüftung ist unbedingt auch bei kälterer Witterung einzuhalten.

Die Zuweisung fester Areale für definierte Personengruppen zur bewussten Separierung unterschiedlicher Gruppen kann wirksam zur Kontaktminimierung beitragen.

Zutrittsbeschränkungen für Zuschauer

Im Einklang mit den am Veranstaltungsort gültigen Vorgaben sowie abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie dem aktuellen Infektionsgeschehen gelten ggf. erhebliche Zutrittsbeschränkungen für Zuschauer bis hin zu deren Ausschluss.

Grundsätzlich ist der Durchführung der Veranstaltung für die Sportler Vorrang einzuräumen gegenüber der Anwesenheit von Zuschauern. Dennoch ist die Verhältnismäßigkeit eigenverfügter Beschränkungen zu wahren. Es ist insbesondere den Eltern die Anwesenheit bei Wettbewerben ihrer Kinder zu ermöglichen, sofern dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Risikoerhöhung führt.

Die für die Veranstaltung anzuwendenden Zutrittsbeschränkungen sind dem angehängten lokalen Durchführungskonzept sowie ggf. der Ausschreibung/ aktualisiert im Zeitplan zu entnehmen.

Kommunikation

Das Durchführungs- und Schutzkonzept, bestehend aus dem allgemeinen Teil des Veranstalters sowie dem spezifischen Teil des Ausrichters/ örtlichen Organistors, geht den angeschlossenen LRV zur weiteren Verteilung zu und wird zusammen mit der Ausschreibung sowie weiteren Informationen zur Veranstaltung auf der Website der Sportkommission Rollkunstlauf veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt eine Verteilung per Mail an die akkreditierten Delegierten, Betreuer sowie Wertungsrichter. Die direkten Empfänger werden aufgefordert und sind dafür zuständig, diese Informationen den Teilnehmern zur Kenntnis zuzuleiten bzw. diese auf die Veröffentlichung zur dringenden Beachtung aufmerksam zu machen.

Aushänge am Veranstaltungsort weisen auf die wichtigsten Inhalte und Regeln hin.

An- und Rückfragen bitten wir über den eigenen LRV an die Veranstaltungsleitung zu stellen bzw. über die Geschäftsstelle des DRIV zu leiten.

Zusätzliche lokale Vorgaben

Es gelten grundsätzlich die im allgemeinen Teil dieses Konzeptes gegebenen Vorgaben, ergänzt durch die nachfolgende Ausgestaltung orts- und lageabhängiger Parameter.

1. Der Zugang ist nur mit den "3Gs" gestattet.
2. Maximal halten sich zeitgleich höchstens 250 Personen auf dem Gelände auf.
3. Es gibt nur einen Eingang / Ausgang zum Gelände.
4. Es erfolgt eine Kontaktnachverfolgung mittels Apps und / oder Papier.
5. In allen Räumen und an den Essensausgaben (Pagodenzelte) besteht Maskenpflicht. Desinfektionsmittel stehen an allen Zugängen zur Verfügung.
6. Das Betreten der Umkleiden ist nur aktiven Sportlern und erforderlichen Betreuungspersonen (z.B. Umziehhilfen bei jungen Sportlern) gestattet.

Anwesenheitsverbot

Siehe „Anwesenheitsverbot, Umgang mit Reisen“ oben

Zutrittslimitierung & -steuerung

Der Zutritt zum Veranstaltungsort unterliegt aus Infektionsschutzgründen besonderen Vorgaben und Restriktionen, sofern kein Anwesenheitsverbot gilt (s.o.). Es gelten u.a. verschiedene Testpflichten (s.u.).

Aufgrund der Weisung und Genehmigung der Bremerhavener Behörden weisen wir darauf hin, dass die Veranstaltung nicht öffentlich zugänglich ist!

Das Gelände der Rollsportanlage darf nur von berechtigten Personen, also Sportler*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen, Verbands- und Vereinsvertreter*innen, Familienangehörigen sowie Presse und Ehrengästen betreten werden.

Zutrittskontrolle (Luca-App/ Corona-WarnApp), Meldeverpflichtung

Der Zutritt kann nur bei Vorliegen der notwendigen Informationen zur Kontaktnachverfolgung gewährt werden. Für eine schnelle und digitale Nachverfolgung kommen die **Luca-App** und/oder die **Corona-WarnApp** zum Einsatz. Einchecken ist über das Scannen eines **QR-Codes an den Zutrittspunkten zum Veranstaltungsort** möglich:

Zuschauer: Nutzung der Luca-App/Corona-WarnApp. (Ausnahmefall: Formular im Anhang der Ausschreibung).

Akkreditierte: Angaben werden grundsätzlich bei Akkreditierung erhoben, check-in/check-out über die Luca-App//Corona-WarnApp → vor Zutritt bitte zur Unterstützung als Eigenbefragung Symptomfragebogen ausfüllen (dieser ist aus Datenschutzgründen nicht zur Abgabe bestimmt)

Bei einer Positivtestung oder dem Feststellen von Covid19-Symptomen (→ Symptomfragebogen) während der Veranstaltung oder unmittelbar danach muss dies dem Veranstalter/Ausrichter gemeldet werden. Die Veranstaltung ist unverzüglich zu verlassen bzw. nicht mehr zu besuchen. Über den fortgeführten Gesundheitszustand sowie etwaige Testergebnisse sind der Veranstalter/Ausrichter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Während des Aufenthalts in Innenräumen am Veranstaltungsort ist mind. ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) zu tragen, möglichst/ggf. eine FFP2-Maske (ggf. Arbeitsschutz-Empfehlungen beachten).

Im Außenbereich gilt MNS-Pflicht nur, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann/ wird.

Sofern eine MNS-Pflicht gilt, darf diese grundsätzlich nur zur unmittelbaren Sportausübung von den Sportlern abgelegt werden. Dies gilt

zudem für Wertungsrichter, Organisations- & Hilfspersonen und Trainer am Platz der Ausübung ihrer Tätigkeit, sofern hierdurch keine Gefahren für andere ausgehen (Abstände sind überwiegend zu wahren, lautes Rufen oder Pfeifen etc. ist untersagt, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass attestierte Befreiungen des Tragens von MNS grundsätzlich nicht anerkannt werden (Ausnahmen nur für Sportler auf Antrag vorab).

Teststrategie akkreditierte Beteiligte/ „Zero“-Covid-Strategie: PCR-Testung mind. von vorgestern für alle Beteiligten vorab, nach 72h weitere Testung (täglich Schnelltest oder PCR)

Alle den Akkreditierungsbereich betretenden Personen (mit Ausnahme der Hilfspersonen des Ausrichters, s.u.) **müssen bei erstmaligem Betreten des Veranstaltungsortes einen Nachweis über eine max. am 2. Tag vorher („vorgestern“) vorgenommene negative PCR-RT-Testung vorlegen können** (gem. RKI-Vorgaben, Zeitpunkt des Abstrichs maßgebend). Ziel dieser Maßnahme ist der Ausschluss einer Infektion *mit höchstmöglicher Sicherheit zum Zeitpunkt der Ankunft*. Dies ist über Antigen-Schnelltests nicht gegeben.

Diese Auflage gilt aktuell nicht bei Nachweis eines 2G-Status (Genesenen- bzw. vollständig Geimpften-Status gem. in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlicher Bezeichnung), der für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültig sein muss.

Diese Auflage gilt ferner nicht, falls die betreffende Person in einem *PCR-basierten* Testregime regelmäßigen Testungen unterliegt (z.B. Schule). In diesem Fall ist unter Nachweis des PCR-basierten Testregimes eine Ausnahmegenehmigung über den LRV bei der Veranstaltungsleitung zu beantragen und das weitere Prozedere abzusprechen.

PCR-Tests müssen bei erstmaligem Betreten mind. von vorgestern sein und sind danach dann für den Zutritt bis zu 72h nach Abstrich gültig. Für einen Zutritt nach Ablauf der 72h ist entweder die Vorlage eines negativen Ergebnisses eines **tagesaktuellen Antigen-Schnelltests mit Nachweis** (Testzentrum, etc.) oder ein neuer PCR-Test nötig (nach Wahl). Bei Zutritt vor 10:30 Uhr gilt auch ein Nachweis über einen Schnelltest vom Vortag nach 16:00 Uhr. Während dann in der Folge ein Schnelltest taggleich gilt, behält der PCR-Test für 72h nach Abstrich seine Gültigkeit.

Alle positiven Schnelltests müssen gemäß behördlicher Vorgaben PCR-überprüft werden und in einem solchen Fall besteht bis zum negativen Ergebnis des PCR-Tests Anwesenheitsverbot. Jedes positive Schnelltest-Ergebnis wird wie ein Verdachtsfall behandelt wird. Wir weisen auf die (geringe, jedoch grundsätzlich gegebene) Möglichkeit falsch-positiver Ergebnisse von Schnelltests hin. Gewöhnlich dürfte in einem solchen Fall ein Start aufgrund der zeitlichen Abläufe unmöglich sein.

Bei begründetem Verdacht einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Exposure (z.B. Cluster-Ausbruch im Umfeld, Bestehen einer Kontakt 2-Einstufung, etc.) kann es geboten sein, weitere PCR-Teste in Absprache mit der Veranstaltungsleitung durchzuführen.

Im begründeten Einzelfall kann die Veranstaltungsleitung ggf. gemeinsam mit dem Ausrichter/ örtl. Organisator abweichende Regelungen treffen.

Testpflicht Hilfspersonen des Ausrichters

Ein Nachweis eines negativen Selbsttest-Ergebnisses eines tagesaktuellen Antigen-Schnelltests ist zu erbringen. Möglichst sollten diese Tests im 4-Augen-Prinzip durchgeführt werden. Die Kontrolle obliegt der Verantwortung des Ausrichters/ örtl. Organisations.

Testpflicht gilt aktuell nicht bei „2G“-Nachweis (Genesene bis 6 Monate, voll Geimpfte ab dem 15. Tag nach der Booster-Impfung).

Testpflicht berechnigte Zuschauer

Für den Zutritt zur Anlage ist ein Nachweis eines negativen Ergebnisses eines tagesaktuellen Antigen-Schnelltests durch Dritte (Testzentrum, etc.) notwendig. Grundsätzlich werden keine Selbsttests oder Selbsttests im 4-Augen-Prinzip anerkannt. Bei Zutritt vor 10:30 Uhr gilt auch ein Nachweis über einen Schnelltest vom Vortag nach 16:00 Uhr.

Testpflicht gilt aktuell nicht bei „2G“-Nachweis (Genesene bis 6 Monate, voll Geimpfte ab dem 15. Tag nach der Booster-Impfung).

Wir behalten uns vor, lageabhängig ggf. auch kurzfristig Anpassungen vorzunehmen. Dies kann auch weitere Zutrittsbeschränkungen beinhalten.